



HESSISCHER LANDTAG

02. 04. 2024

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 05.02.2024

Windenergie vs. Naturschutz im Kreis Limburg-Weilburg

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragestellerin:

Das Energie-Unternehmen Enertrag plant im Hauser Wald an der rheinland-pfälzischen Grenze sechs Windkraftanlagen zu errichten. Seit Jahren kämpft ein breites Bündnis von Naturschützern darum, den Hauser Wald besonders zu schützen und den Bau großer Industrieanlagen im Wald sowie die dazugehörigen Rodungen und Schwerlasttransporte zu verhindern.

Der Hauser Wald beherbergt nachweislich eine breite Anzahl an geschützten Tierarten, natürlichen Quellvorkommen und einzigartigen Biotope, deren Fortbestehen durch Baumaßnahmen, nach Einschätzungen der Naturschutzverbände, der regionalen Bürgerinitiativen und dem überwiegenden Teil der kommunalen politischen Organisationen, nicht gefährdet werden dürfen. Der Hauser Wald ist zudem als Wasserschutzgebiet (WSG) der Zone III deklariert und für einen Großteil der Trinkwasserversorgung der anschließenden Gemeinden von existenzieller Bedeutung.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass mittels LiDAR Scan und Bodenuntersuchungen zahlreiche Hinweise auf archäologische Fundstellen gesammelt wurden. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) hat dabei in der Vergangenheit bestätigt, dass es Kenntnis über verschiedene Fundstellen hat und weitere baubegleitende Untersuchungen empfiehlt.

Das Unternehmen Enertrag hat beim Regierungspräsidium Gießen ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren – ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – für den Bau der Windkraftanlagen beantragt. Die Bedenken und entsprechenden Anträge der Umweltschützer werden auf Grund der vorherigen Entscheidung, dieses schützenswerte Gebiet als Windenergievorranggebiet (WE 1103, TRPEM) zu deklarieren, abgelehnt, bzw. nicht bearbeitet. Die LandesEnergieAgentur Hessen (LEA) hat indes angekündigt, dass im RP Gießen die Genehmigung für den Bau nach Aktenlagen geprüft werde und damit weder eine Begehung des Waldes, noch eine Prüfung der oben erwähnten Sachverhalte erfolgt

Vorbemerkung Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat:

Das Regierungspräsidium Gießen prüft als zuständige Zulassungs- und Genehmigungsbehörde in dem laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, ob die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorliegen. Dies umfasst neben der Prüfung des Immissionsschutzrechts unter anderem z. B. die Prüfung von Wasserrecht, Naturschutzrecht, Denkmalschutzrecht oder Bauplanungsrecht.

Aufgrund der Anwendung der bundesgesetzlichen Regelungen des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Verfahren wird als sogenanntes vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Gleichwohl findet weiterhin eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen – auch unter Berücksichtigung der Hinweise Dritter – statt. Die Aussage, innerhalb des Regierungspräsidiums werde die Genehmigung nach Aktenlage geprüft und es erfolge weder eine Begehung des Waldes noch eine Prüfung der in der Vorbemerkung der Fragestellerin erwähnten Sachverhalte, ist insoweit unzutreffend. Vielmehr fanden bereits mehrere Ortstermine der Zulassungs- und Genehmigungsbehörde statt, um den Hinweisen auf Quellvorkommen nachzugehen.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen Drucksachen 20/6267 und 20/10875 hingewiesen, mit denen die Landesregierung bereits ausführlich zu dem geplanten Windkraftvorhaben im Hauser Wald Stellung genommen hat.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

- Frage 1 Wie hoch schätzt die Landesregierung den Verlust an natürlicher Waldfläche für Wegeverbreiterung und -ausbau, Kranplätze, Fundamente, Kabeltrassen und weiterer Maßnahmen zum Bau der geplanten Windkraftanlagen nach aktuellem Planungsstand ein?

Der Antragsteller stellt derzeit sein Vorhaben auf einen anderen Anlagentyp um, sodass die nunmehr finalen Eingriffsbereiche nicht feststehen. Die Antragsunterlagen werden derzeit überarbeitet und der zuständigen Behörde in den nächsten Monaten zur Prüfung vorgelegt. Zum vormaligen Planungsstand sind die entsprechenden Werte der Landtagsdrucksache 20/6267 zu entnehmen.

- Frage 2 Wie ist der Bearbeitungsstand bzw. das Ergebnis der Überprüfung des Antrags auf Ausweisung eines Naturschutzgebiets bzw. des Antrags auf einstweilige Sicherstellung als zukünftiges Naturschutzgebiet der HGON und NI vom 25. März 2019?

Das Verfahren wird auf Grundlage der Rechtslage nicht mehr fortgeführt. Eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gemäß §§ 22, 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nur zulässig, wenn ihr keine rechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen. Einen solchen rechtlichen Hinderungsgrund stellt regelmäßig die Ausweisung eines Gebietes als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) dar. Vorliegend würde das potentielle Naturschutzgebiet „Hauser Wald“ das bei Waldbrunn-Hausen ausgewiesene VRG WE 1103 komplett überlagern. Eine Ausweisung würde den Zielsetzungen der Raumordnung zuwiderlaufen (§ 4 Abs. 1 S. 1 ROG). Da eine Unterschutzstellung nicht in Betracht kommt, scheidet auch eine einstweilige Sicherstellung im Sinne des § 22 Abs. 3 BNatSchG aus.

- Frage 3 Wie reagiert die Landesregierung und insbesondere das Regierungspräsidium Gießen (RP) auf die von einem vom RP Gießen beauftragten Experten bestätigten Erkenntnisse über die zu schützenden Quellgebiete im Rahmen des geplanten Baus von Windkraftanlagen?

Das Regierungspräsidium Gießen berücksichtigt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Grundlage des Amtsermittlungsgrundsatzes alle relevanten Informationen. Hierzu zählen auch im Rahmen des Verfahrens durch Verfahrensbeteiligte und Dritte eingereichte oder durch die zuständige Behörde beauftragte Sachverständigengutachten.

- Frage 4 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zum Schutz der Quellgebiete, falls diese in einem vereinfachten Verfahren keine Berücksichtigung finden, obwohl ihre Bedeutung durch einen vom Regierungspräsidium beauftragten Experten bestätigt wurde?

Quellbereiche sind nach § 30 BNatSchG unter Schutz gestellt. Sie werden daher als Teil des Naturhaushalts im Zuge der Prüfung der naturschutzfachlichen Belange bei der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt.

- Frage 5 Wie bewertet die Landesregierung das Risiko strafrechtlicher Konsequenzen für Behördenvertreter, falls durch die Anwendung eines vereinfachten Verfahrens geschützte Tierarten, natürliche Quellvorkommen und einzigartige Biotope nicht berücksichtigt und somit potenziell gefährdet werden?

Das vereinfachte Verfahren unterscheidet sich in der Betrachtung der Schutzgüter nicht vom förmlichen Verfahren. Daher werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit der erforderlichen Sorgfalt alle relevanten Schutzgüter berücksichtigt.

- Frage 6 Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten, um trotz der Festlegung als Windenergievorranggebiet eine Ausweisung des Hauser Waldes als Naturschutzgebiet zu ermöglichen, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigentümerschaft durch das Land Hessen und die Rolle von Hessen-Forst?

Der Plangeber hat sich vorliegend für die Festlegung eines Windvorranggebietes im Hauser Wald entschieden. Da Windvorranggebiete nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans nicht in Naturschutzgebieten festgelegt werden dürfen, wären durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes im konkreten Fall die Grundzüge der Planung berührt, sodass die Voraussetzungen für eine Zielabweichung nicht vorliegen. Die Eigentümerschaft des Landes Hessen und die Rolle von Hessen-Forst sind für die rechtliche Prüfung des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG nicht relevant. Ergänzend wird auf die Antworten zu Frage 2 und 8 verwiesen.

- Frage 7 In welchem Zeitraum und in welchem Umfang sollen nach Abschluss der Bauarbeiten Wiederaufforstungsmaßnahmen umgesetzt werden?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- Frage 8 Inwiefern prüft die Landesregierung die Anwendung von Ausnahmeregelungen oder speziellen Schutzklauseln, die es ermöglichen würden, das Gebiet trotz bestehender Vorranggebiete für Windenergie als Naturschutzgebiet auszuweisen, um einzigartige Biotope und die Artenvielfalt effektiv zu schützen?

Die Anwendung von Ausnahmeregelungen oder speziellen Schutzklauseln zur Ermöglichung einer Ausweisung zum Naturschutzgebiet (NSG) in dem betreffenden Windvorranggebiet ist nicht vorgesehen. Zum Schutz wertvoller, nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope, sofern sie im Hauser Wald nachweislich vorhanden sind, ist die Ausweisung eines NSG nicht zwingend, da solche Biotope per se geschützt sind und in die Prüfung im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einfließen.

Ergänzend wird auf die Antworten zu Frage 2 und 6 verwiesen.

- Frage 9 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, insbesondere im Hinblick auf die ihr gehörenden Flächen im Hauser Wald, um die dortigen Quellgebiete und die Trinkwasserversorgung der angrenzenden Gemeinden langfristig zu sichern, und wie werden diese Maßnahmen mit den Interessen von Hessen-Forst abgestimmt?

Es wird darauf hingewiesen, dass das Land Hessen – und nicht die Landesregierung – in Teilen Eigentümerin der Flächen im Hauser Wald ist. Von dem rund 80 Hektar großen Windvorranggebiet stehen rund 51 Hektar im Eigentum des Landes. Da es sich um Waldflächen handelt, werden sie vom Landesbetrieb Hessen-Forst verwaltet, d. h. der Landesbetrieb nimmt die Eigentümerbefugnisse des Landes wahr. Hierbei setzt der Landesbetrieb Hessen-Forst die energiepolitischen Zielsetzungen der Hessischen Landesregierung durch Flächenbereitstellung für Zwecke der Windenergie im Rahmen der eigenen Zuständigkeit um.

Der Schutz von Trinkwassergewinnungsanlagen wird durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten in Verbindung mit den zu beachtenden Ver- und Geboten und durch die Berücksichtigung weiterer wasserrechtlicher Anforderungen in den Genehmigungsverfahren sichergestellt.

Für Trinkwassergewinnungsanlagen der angrenzenden Gemeinden des Hauser Waldes sind Wasserschutzgebiete festgesetzt. Für die Gewinnungsanlage der Gemeinde Elbtal ist das Festsetzungsverfahren beim Regierungspräsidium Gießen in Bearbeitung. Vor der Festsetzung einer Wasserschutzgebietsverordnung werden die Träger öffentlicher Belange, so auch der Forstbereich, beteiligt.

Die Wasserschutzgebiete sind in die Zonen I, II und III bzw. bei größeren Wasserschutzgebieten in IIIA und IIIB unterteilt. In Schutzzone I ist der Bau von Windenergieanlagen aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Gewinnungsanlage stets ausgeschlossen (Besorgnisgrundsatz). In der Schutzzone II ist aufgrund der deutlich reduzierten Fließdauer bis zur Gewinnungsanlage eine Befreiung in der Regel ausgeschlossen.

In den Schutzzonen III, IIIA und IIIB (weitere Schutzzone) ist die Errichtung einer Windenergieanlage nach Maßgaben des Leitfadens („Leitfaden für die zuständige Wasserbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von WEA in Wasserschutzgebieten (WSG)“ (Stand: 31.03.2021)) grundsätzlich durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen möglich. Eine mögliche Gefährdung der Wassergewinnung während der Errichtung und des Betriebs wird dabei nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls durch die Festlegung von Nebenbestimmungen so weit minimiert, dass eine Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nach wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen mit einem hinreichenden Grad an Gewissheit ausgeschlossen werden kann. In der Schutzzone III ist daher davon auszugehen, dass die Befreiungsvoraussetzungen von den Ver- und Geboten einer Wasserschutzgebietsverordnung in der Regel durch Nebenbestimmungen geschaffen werden können. Die wesentlichsten Grundlagen zur Beurteilung der Befreiungsvoraussetzungen sind das Bodengutachten mit entsprechender Baugrunduntersuchung inklusive Erläuterung und Darstellung der Gründung sowie ein darauf aufbauendes hydrogeologisches Gutachten des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, in dem die Auswirkungen jeder einzelnen geplanten Windenergieanlage auf die jeweilige Gewinnungsanlage bewertet werden.

Wiesbaden, 20. März 2024

Ingmar Jung